

Hermannstädter Zeitung.



Ersteint
jeden Montag und
Donnerstag

Erster Jahrgang.

Kostet vierteljährig: 1 fl.
50 Kr.; mit Postversen-
dung 1 fl. 95 Kr. 8. B.

N^o. 32. — 1861.

Montag, 22. April.

Leschkirch, 18. April. Bei der hier stattgehabten Beamtenwahl des Leschkircher Stuhls wurden gewählt: zum Königsrichter Simonis, zum Stuhlsrichter Herbert, zum Assessor Drotler. —

Die Resultate der Beamtenwahl im Großsenker Stuhle sind: Friedrich Eitel, Königsrichter, Carl Kaufmann, Stuhlsrichter, Friedrich Schmidt und Codru, Assessoren.

Hermannstadt, 20. April. In der „Kronstädter Zeitung“ macht sich seit einiger Zeit ein „(K. W.) Von der Marosch“ Correspondent breit. Derselbe stellt in Nr. 60 der „Kronstädter Zeitung“ die Frage: ob im Falle der bezirksweisen Einberufung der Reichsrathsabgeordneten die sächsischen Kreise der Aufforderung zur Wahl Folge leisten sollen? — Er antwortet unbedingt mit „nein!“ Eine Begründung dieses „Nein“ haben wir in dem fraglichen Aufsatze vergeblich gesucht. Es blieb uns nichts übrig, als die tiefe staatsmännische Begabung des Herrn „(K. W.)“ einigermaßen in Zweifel zu ziehen, der der Sächsischen Nation einen Rath gibt, dessen Befolgung die Sachsen zur absolutesten Bedeutungslosigkeit verdammen würde. — Wir unsererseits geben den guten Glauben nicht auf, daß die sächsischen Kreise, — wenn von kompetenter Seite die Aufforderung an sie ergeht — in den Reichsrath wählen werden; — denn sie werden noch nicht vergessen haben, daß es der verstärkte Reichsrath war, der die Umkehr zum constitutionellen Leben in Oesterreich eingeleitet hat, und sie werden es noch weniger vergessen haben, daß ihre legalen Vertreter vor zwölf Jahren selber die Vertretung in einem österreichischen Parlament verlangt haben. — Der Reichsrath wird nicht nur das Symbol, sondern der Beweis für die Einheit des Reiches, für die unabwehrbare Solidarität der Interessen sämtlicher Provinzen des Kaiserstaates sein; und wenn dieser Beweis anfänglich nicht vollständig geführt werden wollte, so wird die Logik der Thatsachen ihre Unterstützung nicht versagen. —

In Nr. 61 der „Kronstädter Zeitung“ bekämpft derselbe Correspondent einen in Nr. 28 der „Hermannstädter Zeitung“ erschienenen Artikel, in welchem die Territorialfrage besprochen wurde. Er findet die Frage: „ob die Reorganisation des Sachsenlandes eine Restitution in integrum sein solle?“ naiv. Der gute Herr irrt sich gar sehr, wenn er uns Naivetät zugesteht. „Gurli gewesen!“ — Er mache doch die Augen auf, und sehe zu, was im Sachsenlande geschieht und was die Hofkanzlei macht. Er wird die Frage dann weniger naiv finden. — Da der Correspondent „eine aufrichtige Rückkehr zu den Verfassungszuständen von 1848“ wünscht und verlangt; so könnten wir ihm eigentlich den Rücken kehren; denn seine Wege sind nicht unsere Wege. Da er aber mit ungeheurer Selbstgefälligkeit und höchst wohlfeilem Phrasengeklänge des ordinärsten Gassenliberalismus sich gegen den Satz wendet: „die Regulativpuncte werden wir so lange nicht entbehren oder umgestalten können, bis nicht eine billige und zweckmäßige Territorial-Eintheilung erfolgt ist;“ so wollen wir ihm darauf dienen.

Auch wir sind von der Verbesserungsbedürftigkeit der Regulativpuncte tief überzeugt, und wünschen seiner Zeit deren Revision; heute aber sind diese Regulativpuncte die letzte Schanze, die uns vor der Vernichtung durch das romanische suffrage universel schützt. „Freisinnige Grundsätze, frischer Anhauch der Begeisterung und Freude“ sind recht schön. Zuerst aber will man existiren, und zwar als Deutscher existiren, wenn man kein elender Renegat ist. — Die Territorial-Eintheilung ist ein gerechtes Mittel, die Interessen Aller zu begleichen; nur der politische Unverstand oder die ungezügeltste Herrschsucht kam sich gegen dieselbe aussprechen. Und bis zu ihrer Durchführung werden uns die Regulativpuncte nicht zu Knechten machen; auch sie werden „dem Manne von sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung die Bahn zu eröffnen vermögen, um auf dem Felde des öffentlichen Lebens für sein Volk durch Rath und That mitzuwirken.“ —

Nur vor „Rath und That“ des Herrn „(K. W.)“ Correspondenten der „Kronst. Ztg.“ möge das Sächsische Volk unser Herr Gott in Gnaden behüten!

Nr.-Pr. 1643-2-1.

Kundmachung des siebenbürgischen k. Statthaltereipräsidiiums.

Das wiedereingesetzte k. siebenb. Gubernium wird zu Folge Eröffnung Sr. Ex. des Herrn Gubernial-Präsidenten Grafen Mikó vom 12. d., Z. 35 praes. die Functionen als politische Landesstelle am 24. d. M. beginnen.

Es wird daher die k. Statthaltereie in Hermannstadt ihre Amtswirksamkeit mit dem 23. April l. J. einstellen und ihr Einreichungsprotocoll abschließen.

Welches im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 2. April 1861, Z. 1346 praes. mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die in den Wirkungsbereich der politischen Landesstelle einschlägigen Eingaben vom 24. April 1861 angefangen, an das k. siebenbürgische Gubernium in Klausenburg zu leiten sein werden.

Die k. Kreis- und Bezirksämter in Siebenbürgen werden ihre Amtswirksamkeit von dem Tage an einstellen, an welchem ihnen die offizielle Verständigung über die Constituirung des betreffenden Comitats, Stuhls oder Districts zukommen wird.

Hermannstadt, am 14. April 1861.

Der k. Gouverneur
Friedrich Fürst zu Liechtenstein,
Feldmarschall-Lieutenant
Heinrich Freiherr v. Lebzelter,
k. Statthaltereivizepräsident.

Nr.-Pr. 34. F. D.

Kundmachung der k. siebenbürgischen Grundentlastungs-Fonds-Direction.

Nachdem die Geschäfte der k. Grundentlastungs-Fonds-Direction laut Telegramm des hohen siebenbürgischen Hofkanzlei-Präsidiiums vom 2. April 1861 an das wiedereingesetzte mit dem 24. d. M. seine Amtswirksamkeit beginnende k. siebenb. Gubernium übergehen, so wird die k. Grundentlastungs-Fonds-Direction in Hermannstadt mit dem 23. April l. J. ihre Functionen einstellen und ihr Einreichungs-Protocoll abschließen.

Welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die in den Wirkungsbereich der bisherigen k. Grundentlastungs-Fonds-Direction einschlägigen Eingaben, vom 24. Ap. 1861 angefangen an das k. siebenb. Gubernium in Klausenburg zu leiten sein werden.

Hermannstadt, am 14. April 1861.

Der Präsident
Heinrich Freiherr v. Lebzelter.
Der Präsidenten-Stellvertreter
Rudolph Graf Amadei.

Fogarasch, 16. April. Markal congregationseröffnung 1 Uhr in romanischer Sprache, Amtssprache Romanische. Comitatsausschuß 100. Mehrere Magyaren protestiren, Versammlung verlassen. (Telegramm der Kronst. Ztg.)

Die Nummer 14 des „Telegraful roman“ bringt in einer Beilage die folgende Zuschrift der Rumänen im Hermannstädter Stuhle an den Grafen der Sächsischen Nation:

„Hochgeborener Herr Comes!

Da keine Nachricht von Ihrer Ankunft in unsere Mitte an uns gelangt ist, konnten wir Sie nicht empfangen. Als Repräsentanten der romanischen Gemeinden des Hermannstädter Stuhles nahmen wir uns daher die Freiheit und hielten es für unsere Pflicht, ebenfalls vor Ew. Hochgeboren zu erscheinen, um zu beweisen, daß wir noch bestehen und am Leben sind, und um Ew. Hochgeboren zu bewillkommen. Wir sagen daher insgesammt: es ist gut, daß Sie Gott wohlbehalten in unsere Mitte geführt hat.

Wir sagen: es ist gut — weil wir mit voller Zuversicht erwarten, daß die Ankunft Ew. Hochgeboren — obwohl Sie nicht unser, der Rumänen Oberhaupt, sondern das Oberhaupt und der Graf der sächsischen Nation sind — nicht für die Sachsen, sondern auch für uns Rumänen Gutes mit sich bringen muß. Die Zeit, während welcher Ew. Hochgeboren ferne von uns waren — die Sächsische Nation nennt sie die Zeit der Leiden und Schmerzen — sie war für uns Rumänen, im Vergleiche der Zeit der Ungerechtigkeit bis zum Jahre 1848, die Zeit unserer politischen Wieder-

geburt, weil wir in ihr unsere Brüder und Söhne ohne den Unterschied der bis zum Jahre 1848 herrschte, gleich dem Sachsen und Magyaren zu denselben Staatsämtern und Würden sich erheben sahen. Wenn wir nun zu Ew. Hochgeboren sprechen: es ist gut, daß Sie gekommen sind! so verstehen wir unter diesem „gut“ noch weit größeres Gut, als das der letzten elf Jahre.

Nun werden Ew. Hochgeboren fragen, was wir unter dem Wohle verstehen, das wir uns von der Zukunft versprechen und das wir mit Ew. Hochgeboren Anfunft in Verbindung bringen? Unsere Antwort kann auch diesmal keine andere sein, als jene, welche ihre Basis hat in dem heiligen Worte Sr. Majestät vom 20. October, welche ihre Basis hat im Geiste der Zeit, in der wir leben und welche von selbst aus dem Geiste des Constitutionalismus entspringt, nämlich nichts mehr und nichts weniger, als vollkommene Gleichberechtigung.

Obgleich wir nicht so glücklich sind, den Inhalt der Instructionen Ew. Hochgeboren zu kennen, so haben wir doch mit Freude vernommen, daß Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser Sie beauftragt hat, bei der neuen Organisation des Königsbodens auf die Rumänen jene gerechte Rücksicht zu nehmen, welche ihren gerechten Forderungen, ihrer Anzahl und ihren politisch-nationalen Interessen entspricht. Nun müssen wir wahrlich gestehen, daß die Schritte, welche in dieser Beziehung in Broos, Mühlbach und Reußmarkt gethan wurden, die Herzen aller Rumänen mit Bitterkeit und Entrüstung erfüllt haben, und deshalb wollen wir ähnlichen Ereignissen auch in Hermannstadt vorbeugen und protestiren gegen was immer für Verfügungen „über uns ohne uns.“

Wir fordern nichts als die heilige Gerechtigkeit und erklären, daß wir nicht mehr dulden werden, daß Andere sie mit Füßen treten.

Wenn wir gleich in der Organisation, zu deren Ausführung Ew. Hochgeboren berufen sind, nichts anderes als ein Transitorium bis zum nächsten Landtage erblicken, so wünschen wir doch und fordern mit allem Ernste, daß auch dies Transitorium ein gerechtes sei.

Auf Grundlage der Gerechtigkeit fordern wir daher und bitten Ew. Hochgeboren und die ganze Welt, daß:

1) Der Senat des Hermannstädter Stuhles, wenngleich die Anzahl der Rumänen die der Sachsen überwiegt, aus sechs Rumänen und sechs Sachsen bestehe;

2) die Senatoren nicht von der Commune und der Hundertmannschaft der Stadt Hermannstadt, in welcher 97 Sachsen und 3 Rumänen sind, sondern von den Deputirten der respectiven Gemeinden im Vereine mit den Deputirten der Commune Hermannstadt gewählt werden und unter letztern namentlich von 2 Rumänen und 2 Sachsen;

3) die Stuhlsbeamten, als: der Bürgermeister, der Stuhlsrichter, die Inspectoren, Steuer-Rectificatoren und der Stuhlsphysicus auf dieselbe Weise gewählt werden;

4) die Stühle, in welchen die Anzahl der Rumänen überwiegend ist, ihre eigenen rumänischen Inspectoren aus der Mitte der rumänischen Senatoren erhalten;

5) die Mitglieder der Universität, falls sie reconstituirt würde, ebenfalls zur Hälfte Rumänen, zur Hälfte Sachsen seien;

6) die Geschäftssprache in rumänischen Kreisen und in rumänischen Angelegenheiten die rumänische sei.

Dies sind die Forderungen, womit wir Ew. Hochgeboren bewillkommenen, von deren Erfüllung das zukünftige Heil und Glück, wie der Abschluß und die Kräftigung einer wahrhaften Verbrüderung zwischen dem sächsischen und rumänischen Volke abhängt und mit welchen wir uns nicht scheuen vor Ew. Hochgeboren, vor der sächsischen SchwesterNation zu erscheinen, mit welcher wir berufen sind Freud und Leid dieses theuren, von Gott gesegneten, gemeinschaftlichen Vaterlandes zu theilen, mit welchen wir uns nicht scheuen, vor Gott und der ganzen Welt aufzutreten.

Hermannstadt, 3. April 1861.

(Folgen die Unterschriften).

Diese Zuschrift ist eine sonderbare Bewillkommnung; sie hat ganz das Aussehen einer Drohung.

Dieselbe Nummer 14 des „Telegraful roman“ enthält auch einen Aufsatz, der uns angeht; er ist überschrieben: „An die Hermannstädter Zeitung und Consorten“. Wir kommen in der nächsten Nummer darauf zu sprechen.

[Gingesendet]. In der Nr. 30. unseres geschätzten Blattes, der „Hermannstädter Zeitung“ erscheint ein anonymer Artikel, in welchem gebeten wird, einmal die Welt zu verschonen mit den Reichsräthlich-Maager'schen October-Diploms Artikeln. Wir Sachsen sind eben auch in der Lage, eine solche Schonung anzurufen: man möge uns um Himmelswillen nicht uniren, und wenn es noch so süß und noch so begeisternd aus dem Unions-Lager klänge. —

Ich muß das Wort für meine gut gesinnten Mitbürger ergreifen und mit Zuversicht darauf

rechnen, daß das Sächsische Volk, als deutscher Volksstamm, sein nationales Bewußtsein und seine ihm gebührende Achtung nicht mit Füßen tritt, und sich nicht einer Nation in die Arme werfe, welche ihm den Sarg schon längst bestellt hat. —

Es heißt: mit den Ungarn stehen oder fallen, oder, sollte es im Rathe der Götter beschlossen sein, mit ihnen zu Grunde gehen. — Ich frage nun, auf welcher Seite bliebe der Ruhm im glücklichen Kampfe? — Da möchten die Herrn Ungarn sich wieder mit dem Blute anderer Nationen jene Thatkraft beimessen, welche mächtig genug wäre, die Fesseln zu brechen. Und doch weiß ich aus meinen schwachen Geschichtskenntnissen, daß, wenn das Vaterland von äußeren Feinden bedroht wurde, stets alle Nationen des Vaterlandes gemeinsam mit Heldenmuth den Feind bekämpften. Somit erscheint es überflüssig, sich mit einer solchen Thatkraft zu brüsten, welcher die mitwohnenden Schwester-Nationen ihren Arm leihen.

Sollte wirklich ein Theil der Sachsen für Union geschwärmt haben; so geschah dies sicher aus aufrichtiger Anhänglichkeit an unsere Schwester-Nationen, zu einer ungeheuchelten brüderlichen Vereinigung, nach dem dem deutschen Geiste angeerbten Billigkeitssystem: was dem Einen Recht, das ist dem Anderen Billig. — Da aber die Herren Ungarn die Grenzen der Billigkeit schon weit überschritten haben (mit Ausnahme der Edelgefinnten); da sie Alles, was deutsch spricht, was deutsch athmet, was deutsch gekleidet einhergeht, — da sie Männer, wie Herrn Maager, voll des edelsten Characters, der reinsten Ueberzeugung, — einen Mann, der sich Monumente in den Herzen vieler Millionen gesetzt hat, dessen freies männliches Wort weit über die Grenzen des Kaiserstaates Verehrer fand, — gehöhnt und in den Staub gezogen haben, — so sind das Thatfachen, welche den Magen nicht zu unionistischen Gelüsten reizen. —

Da es nun den unionistischen Sachsen vielleicht klarer vor den Augen wird, und sie die Sonderpolitik der Ungarn kennen gelernt haben; so muß ich einen Sachsen, welcher unbedingt für Union gestimmt ist, eine Zwitter-Gestalt nennen, — ein alles nationale Bewußtsein entbehrendes Individuum, welches sich von seinen entschiedenen Gegnern nach Belieben formen und beschneiden läßt; bis es endlich als ein verstümmelter, aller ursprünglichen Form entbehrender Gegenstand bei Seite geworfen wird.

Michael Roth,
Bürger von Hermannstadt,

Kirche und Schule.

Die evangelische Landeskirchenversammlung.

III.

Die Sitzung vom 18. April hat den Aufbau der Kirchenverfassung wesentlich gefördert. — Nach Bestätigung des Protocollles wurde zunächst die Antwort der Hochwürdigsten Synode auf die, an Hochdieselbe aus der vorigen Sitzung an sie erlassene Zuschrift aufgelesen. Die Generalsynode verwahrt sich in derselben feierlich und öffentlich von vornherein, als ob sie auch nur einen Augenblick gesonnen gewesen sei, durch äußern Gegensatz oder innere Verstimmung den Aufbau der Kirchenverfassung auf Grundlage der „Prov. Bestimmungen“ zu verzögern, oder gar zu hindern. Sie halte sich verpflichtet zu erklären, daß sie keinen Augenblick die Nothwendigkeit der Einheit der Gesetzgebung im Sinne von Approb. I. 1, 3 verkannt habe; auch sie nehme den VI. und VII. Abschnitt der „Prov. Bestimmungen“ im Principe an, beantrage jedoch für die Ein- und Durchführung dieser Abschnitte im reinsten Interesse der Kirche einzelne Modificationen zur Berathung und Feststellung, namentlich, daß vor Vollziehung der Verlegung des Superintendentialstizes nach Hermannstadt dem Superintendenten alle Rechte eines Oberpfarrers von Hermannstadt zuerkannt werden und über das Verhältniß des Superintendenten als Oberpfarrers zum Hermannstädter Stadtpfarrer ein rechtsgiltiger Vertrag mit der Hermannstädter Gemeinde geschlossen werde; daß die Wahl des Superintendenten mit vollkommener Parität der ordinirten und nichtordinirten kirchenregimentlichen Factoren vollzogen, die Candidatur zur Superintendentur nur von den Bezirksversammlungen geübt und der erwählte Superintendent sofort in sein Amt eingesetzt werde; daß der Superintendent aus der Reihe von wirklichen mit der Seelsorge betrauten Pfarrern, der Superintendentialvicar so wie der Curator der Landeskirche auf vier Jahre von der Landeskirchenversammlung gewählt werde, endlich, daß die friedliche Ausgleichung in Disciplinarfällen dem Capitelsdechanten überlassen bleibe und bei Kirchenvisitationen der Capitelsdechant mit einem weltlichen Consistorialabgeordneten zu fungiren habe.

Die Landeskirchenversammlung nahm diese Zuschrift der Hochw. Synode vor der Hand zur

erfreulichen Kenntniß, beschloß die Discussion dieser Punkte am geeigneten Orte vorzunehmen und ging dann zur Tagesordnung über.

Diese führte zur Berathung des ersten Punktes des Commissionsantrags. Derselbe lautet: In Erwägung davon, daß die h. Staatsregierung, nachdem bereits seit langer Zeit bezüglich der organischen Feststellung und Fortbildung der Verfassung der ev. Landeskirche N. B. in Siebenbürgen der legale Boden vielfach verlassen worden, die letzten zehnjährigen Arbeiten an dem Werke der Vereinbarung der, durch innere und äußere Gründe nothwendig gewordenen neuen Verfassung dieser Landeskirche ihrerseits durch die „Prov. Bestimmungen vom 4. December 1860“ damit geschlossen hat, daß sie darin dem legalen und diplomatischen Rechtsstand dieser Kirche in vielen Punkten, in welchen dieses früher nicht der Fall war, offene Anerkennung und practische Gültigkeit zu Theil werden läßt,

indem die genannten „Bestimmungen“ das Verhältniß der ev. Landeskirche zur Staatsgewalt wieder auf die gesetzliche Grundlage zurückführen;

indem dieselben durch Herstellung der gesetzlichen Autonomie der Kirche diese in die lang-ersehnte Lage setzen, fortan die Ordnung ihrer Angelegenheiten aus sich selbst heraus festzustellen;

indem dieselben dem Wesen und der Lehre der Kirche gemäß die Vertretung und Verwaltungsorgane der Kirche aus der Selbstbestimmung dieser hervorgehen lassen, sie dadurch von dem Einfluß und den Schwankungen wechselvoller politischer Einrichtungen unabhängig machen und die Gemeinde in das ihr zustehende Recht einsetzen;

indem sie die Gerichtsbarkeit der Kirche durch Ausschluß aller Berufung an Behörden, die nicht in ihr wurzeln, auf den Boden des natürlichen Rechtes und des Gesetzes stellen;

indem sie die, früher gegen den XIII. Artikel des Leopoldinischen Diploms aus der Mitte der Kirche erhobenen Bezüge der Verwendung der Kirche zu ihren Zwecken zurückgeben; in Erwägung aller dieser Gründe

und um die endliche, jedenfalls nothwendige Neugestaltung und den entsprechenden Ausbau der Kirchenverfassung gegenüber der obwaltenden Macht der Thatsachen nicht wieder in unbestimmte und unbestimmbare Zeit hinauszuschieben und einer ungewissen Zukunft anzuvertrauen,

nimmt diese Landeskirchenvertretung die sieben ersten Abschnitte der „Prov. Bestimmungen“, als den Anfang der Rückkehr seitens des Staates auf den gesetzlichen Boden der evangelischen Landeskirche an, im Sinne des, nach **Approb. I. 1, 3** dieser Kirche gesetzlich zustehenden Selbstbestimmungsrechtes und ohne jede, aus dem Ursprung oder dem Inhalt der „Prov. Bestimmungen“ im Einzelnen und Ganzen, namentlich aus § 9 und 144 derselben etwaige nachtheilige Folgerung für dieses Gesetzgebungsrecht der Kirche, endlich mit der ausdrücklichen verwahrenden Erklärung, daß sie die, in den §§ 168 und 169 enthaltene Norm über Bestätigung und Einführung des Superintendenten auf Grundlage von **Approb. I. 1, 9** in der bisherigen kirchenordnungsmäßigen Weise versteht und fortan verstehen und vollziehen wird.

Der Antrag wurde nach kurzer Debatte fast einstimmig angenommen und zum Beschluß erhoben.

Dasselbe geschah mit dem zweiten Commissionsantrag, der darauf hinwies, daß der **VIII.** Abschnitt der „Prov. Bestimmungen“ mit den bisherigen Verfassungsarbeiten in organischem Zusammenhang nicht stehe, und eine sofortige Vollziehung desselben im Hinblick auf die gesammte historische Entwicklung der Kirche in dieser Richtung und insbesondere nach den Erfahrungen einer unfernliegenden Vergangenheit sowohl die Kirche als die Schule mit Gefahren und Schaden bedroht; deshalb müsse derselbe abgelehnt, zugleich aber, da die innern Bedürfnisse der Kirche ein neues Gesetz über die Pfarrerswahl dringendst nothwendig machten, eine Commission ernannt werden, die die Aufgabe erhalte, mit Berücksichtigung aller berechtigten Bedürfnisse, insbesondere der Gemeinden, einen Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Pfarrerswahl auszuarbeiten und binnen sechs Monaten dem Landesconsistorium zu weiterer Veranlassung zu unterbreiten. — Der Beschluß der Landeskirchenvertretung weicht nur darin vom Antrag ab, daß sie von der Wahl einer Commission abging und dem Landesconsistorium überließ, in geeigneter Weise für das Zustandekommen jenes Entwurfes zu sorgen.

Im Zusammenhange mit dem dritten Commissionsantrage und nach oft umfangreichen Debatten beschloß ferner die Landeskirchenversammlung, da nach den bisherigen Erfahrungen und den gegebenen Verhältnissen der Kirche in den angenommenen „Bestimmungen“ sich Einiges finde, das die Aufrechthaltung der Kirchenordnung erschwere, einer gedeihlichen Entwicklung des Schul- und Kirchenlebens im Wege stehe, die Durchführung der Kirchengesetze verzögere und der freien lebensvollen Bewegung der Gemeinde hinderlich sei, in gesetzlicher Ausübung des nach **Approb. I. 1, 3** der Kirche zustehenden Selbstbestimmungsrechtes einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu den „Prov. Bestimmungen“, die sofort durch die Vollzugsvorschrift des Landesconsistoriums zugleich mit diesen hinauszugeben und in Wirksamkeit zu setzen sind. Als die bedeutendsten

derselben bezeichnen wir (zu § 20, 76) daß zu Curatoren auch Männer gewählt werden dürfen, welche ein Staatsamt bekleiden; (zu § 36, 8) daß in den Gemeinden, wo die Volksschullehrer bisher von der größern kirchlichen Gemeindevertretung gewählt worden, falls diese es wünscht, die bisherige Gepflogenheit zu bleiben hat; (zu § 36, 22) daß unter den andern Versammlungen und Behörden, an welche sich das Presbyterium in Fragen, die die ganze evangelische Kirche berühren, unmittelbar nicht wenden darf, bloß nicht-kirchliche Versammlungen und Behörden zu verstehen sind; (zu § 41—47) daß das Gerichtsverfahren gegen Pfarrgehilfen, Schullehrer und Diener der Kirche (selbstverständlich zu § 99 auch gegen Pfarrer) in Disciplinarfällen, durch eine im kirchenrechtlichen Wege möglichst bald zu erlassende Disciplinarordnung geregelt werden soll; (zu § 16, 1. 60 und 95, 8) daß bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes die einschlägigen Bestimmungen des Candidations- und Wahlnormativs von 1837 in Kraft bleiben; (zu § 67) daß das Protocoll der Gemeindevertretung dem Bezirksconsistorium zur Einsicht vorzulegen, jene Beschlüsse aber, welche Aufnahme von Darlehen, Verpfändung, Veräußerung oder Vertauschung von Grundeigenthum oder Kirchengeräthschaften, dann Anstellung von Dorfschullehrern und Dorfpredigern, Ausführung von bedeutenderen Bauten und Umlagen betreffen, vor ihrer Vollziehung der Genehmigung des Bezirksconsistoriums bedürfen; (zu § 71) daß die Gemeinden des ehemaligen Repper Domesticalconistorialkreises, aus dem Schäßburger und Ehenker Kirchenbezirk ausscheidend, einen neuen, den Repper Kirchenbezirk, bilden, alle andern aber bis zur definitiven Organisation in der, durch die Prov. Vorschrift festgesetzten Abgrenzung bleiben; (zu § 85 und 86) daß das Protocoll der Bezirksversammlung dem Landesconsistorium zur Einsicht vorzulegen; (zu § 91 und 147) daß zu Ersatzmännern in das Bezirksconsistorium und Landesconsistorium drei geistliche und drei weltliche Mitglieder zu wählen; (zu § 96 und 152) daß die Beiträge zur Bezirksbibliothek nicht zwangsweise einzubeheben seien; (zu § 111) daß Absatz h zu lauten habe: die Directoren der Gymnasien und in Verhinderung des Bezirksdechanten und Bezirkscurators für diesen Fall gewählten Stellvertreter derselben zur Landeskirchenvertretung zu senden seien; (zu § 114) daß das Landesconsistorium über das Verhältniß des Superintendenten als Herrmannstädter Oberpfarrers zur Herrmannstädter Pfarre mit der Vertretung dieser eine bindende Uebereinkunft zu schließen habe; (zu § 130) daß die Sitzungen der Landeskirchenversammlung für die Mitglieder der ev. Kirche aller Bekenntnisse öffentlich seien; (zu § 138) daß in jedem Fall außer den Wahlen öffentliche Abstimmung stattzufinden habe; (zu § 172, 6, 7) daß selbstverständlich hieher auch die Vermittlung des, der ev. Landeskirche unbenommenen Zusammenhangs und Verkehrs mit der ev. Kirche und den kirchlichen Vereinen in den deutschen Bundesstaaten und im Ausland gehöre; (zu § 152, 12) daß dem Landesconsistorium Prüfung und Genehmigung aller in den ev. Schulen zu gebrauchenden Bücher zustehe.

IV.

Die, oft sehr eifrigen, aber immer würdigen Verhandlungen über die oben bezeichneten und einige andere damit zusammenhängenden Punkte füllten die Sitzungen vom 18. und 19. April aus. In der letztern begannen und wurden in der Vormittags-sitzung vom 20. fortgeführt die Berathungen über die Anträge der Synode. Zwei derselben, daß vor der thatsächlichen Ueberstiedlung des Superintendenten nach Herrmannstadt über das Verhältniß desselben als Oberpfarrers Verhandlungen mit der Gemeinde gepflogen und der neugewählte Superintendent sofort in sein Amt eingeführt werde, waren bereits durch Beschlüsse der Landeskirchenvertretung beistimmend erledigt; die weitem Anträge derselben, daß die Wahl des Superintendenten mit vollkommener Parität der ordinirten und nicht-ordinirten kirchenregimentlichen Factoren in der Landeskirchenversammlung vollzogen, der Superintendentialvicar von der Landeskirchenversammlung, wie der Curator, auf vier Jahre gewählt werde, die friedliche Ausgleichung in Disciplinarfällen dem Capitelsdechanten überlassen bleibe, wurden einstimmig angenommen, dagegen die Vorschläge, daß die Candidation zu Besetzung der Superintendentenstelle nicht in den Presbyterien beginne, sondern erst in den Bezirksversammlungen vorgenommen werde, dann, daß der Superintendent aus der Reihe von wirklichen, mit der Seelsorge betrauten Pfarrern gewählt werden müsse, abgelehnt und § 167, 1 und 2 aufrecht erhalten. Dasselbe geschah nach sehr eingehender Verhandlung mit dem Antrag, daß bei Kirchenvisitationen der Capitelsdechant zu fungiren habe; fast einstimmig sprach sich die Landeskirchenversammlung im Sinn von § 164, b dahin aus, daß die Specialkirchenvisitation in das Rechts- und Pflichtengebiet des Bezirksdechanten gehöre, doch im Delegationsweg auch dem Capitelsdechanten übertragen werden könne; übrigens sei das Protocoll darüber zunächst dem Bezirksconsistorium zu überreichen, von diesem zu erledigen und dann dem Superintendenten zur Vorlage an das Landesconsistorium einzusenden.

Die sehr belebte Sitzung endigte mit den Beschlüssen, daß das Landesconsistorium in kürzester Zeitfrist die erforderlichen Vorlagen veranlasse, durch deren Berathung und Feststellung die Landeskirche aus dem neuen Provisorium sich endlich eine definitive Verfassung schaffe, dann, daß zu

Protocoll erklärt würde: die bestehende Verfassung der Capitel und Synode bleibe, inwieweit sie nicht durch die „Prov. Bestimmungen“ gemäß deren Annahme durch die Landeskirchenvertretung und im Sinne der hienach zu erlassenden Vollzugsverordnung geändert worden, mit Emporhaltung der Einheit der Gesetzgebung und des Kirchenregiments aufrecht.

In der Nachmittagssitzung vom 20. April wurde zunächst ein Gesuch der Bistrieger Bezirkskirchenversammlung verhandelt: die oberste Kirchenbehörde wolle aus Landesmitteln eine Vergütung für die, von den evangelischen Glaubensgenossen in den Jahren 1848—1856 auf höheren Befehl entrichteten Naturalzehnten erwirken, die (im Betrag von 1,300,000 Gulden) jetzt der Geistlichkeit abgezogen, aber den Gemeinden nicht vergütet werden. Der Gegenstand wurde dem Landesconsistorium und der weitem Thätigkeit der Bezirksgemeinden empfohlen.

Der übrige Theil der Sitzung wurde durch die Wahlen zum Landesconsistorium in Anspruch genommen. Das Ergebnis ist:

Zum Curator der Landeskirche wurde fast einstimmig Conrad Schmidt gewählt, zum Vicar Stadtpfarrer Joseph Fabini — der in nächster Zeit mit Unterstützung der obersten Kirchenbehörde an die endliche Gründung des Gustav-Adolph-Vereins unter uns gehen wird, — zu weltlichen Räten der Sachsegraf Franz v. Salmen, Wilhelm Schmidt und Jacob Rannicher; zu geistlichen Räten Stadtpfarrer und Dechant Michael Schuller und Dechant Friedrich Phleps; zu weltlichen Ersatzmännern Michael Herberth, G. D. Teutsch und Joseph Bedeus von Scharberg; zu geistlichen Ersatzmännern Pfarrer Johann Göbbel, Adolph Bergleiter und Dechant Michael Gestalter; dann zu designirten Ersatzmännern für den Fall der Erledigung einer Beisitzer- oder Ersatzmannsstelle von weltlicher Seite Joseph Schneider, Friedrich Schuler-Libloy und Eduard Herberth, von geistlicher Seite die Pfarrer Andreas Gräfer, Sam. Schiel und M. Ad. Schuster; zum Secretär ferner Jacob Rannicher und zum Kirchenmeister endlich Michael Herberth.

Kaiserliches Patent vom 8. April 1861.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen u. u. finden in der Absicht, um Unseren evangelischen Unterthanen des augsbургischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch Unsere Entschliessung vom 26. December 1848 (R.-G.-B. 1849 Ergänzungsband 3. 107), so wie in Unserem Patente vom 31. December 1851 (R.-G.-B. Stück II. 3. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. October 1860 (R.-G.-B. 1860 Stück LIV. 3. 225) neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise gewährleisten und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Evangelischen des augsbургischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§ 2. Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt.

Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses.

Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntnisschriften, unverwehrt.

§ 3. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen:
der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde),

derselben bezeichnen wir (zu § 20, 76) daß zu Curatoren auch Männer gewählt werden dürfen, welche ein Staatsamt bekleiden; (zu § 36, 8) daß in den Gemeinden, wo die Volksschullehrer bisher von der größern kirchlichen Gemeindevertretung gewählt worden, falls diese es wünscht, die bisherige Gepflogenheit zu bleiben hat; (zu § 36, 22) daß unter den andern Versammlungen und Behörden, an welche sich das Presbyterium in Fragen, die die ganze evangelische Kirche berühren, unmittelbar nicht wenden darf, bloß nicht-kirchliche Versammlungen und Behörden zu verstehen sind; (zu § 41—47) daß das Gerichtsverfahren gegen Pfarrgehilfen, Schullehrer und Diener der Kirche (selbstverständlich zu § 99 auch gegen Pfarrer) in Disciplinarfällen, durch eine im kirchenrechtlichen Wege möglichst bald zu erlassende Disciplinarordnung geregelt werden soll; (zu § 16, 1. 60 und 95, 8) daß bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes die einschlägigen Bestimmungen des Candidations- und Wahlnormativs von 1837 in Kraft bleiben; (zu § 67) daß das Protocoll der Gemeindevertretung dem Bezirksconsistorium zur Einsicht vorzulegen, jene Beschlüsse aber, welche Aufnahme von Darlehen, Verpfändung, Veräußerung oder Vertauschung von Grundeigenthum oder Kirchengerräthschaften, dann Anstellung von Dorfschullehrern und Dorfspredigern, Ausfühung von bedeutenderen Bauten und Umlagen betreffen, vor ihrer Vollziehung der Genehmigung des Bezirksconsistoriums bedürfen; (zu § 71) daß die Gemeinden des ehemaligen Repper Domesticalconsistorialkreises, aus dem Schäßburger und Schenker Kirchenbezirk ausscheidend, einen neuen, den Repper Kirchenbezirk, bilden, alle andern aber bis zur definitiven Organisation in der, durch die Prov. Vorschrift festgesetzten Abgrenzung bleiben; (zu § 85 und 86) daß das Protocoll der Bezirksversammlung dem Landesconsistorium zur Einsicht vorzulegen; (zu § 91 und 147) daß zu Erasmännern in das Bezirksconsistorium und Landesconsistorium drei geistliche und drei weltliche Mitglieder zu wählen; (zu § 96 und 152) daß die Beiträge zur Bezirksbibliothek nicht zwangsweise einzuheben seien; (zu § 111) daß Absatz h zu lauten habe: die Directoren der Gymnasien und in Verhinderung des Bezirksdechanten und Bezirkscurators für diesen Fall gewählten Stellvertreter derselben zur Landeskirchenvertretung zu senden seien; (zu § 114) daß das Landesconsistorium über das Verhältniß des Superintendenten als Herrmannstädter Oberpfarrers zur Herrmannstädter Pfarre mit der Vertretung dieser eine bindende Uebereinkunft zu schließen habe; (zu § 130) daß die Sitzungen der Landeskirchenversammlung für die Mitglieder der ev. Kirche aller Bekenntnisse öffentlich seien; (zu § 138) daß in jedem Fall außer den Wahlen öffentliche Abstimmung stattzufinden habe; (zu § 172, 6, 7) daß selbstverständlich hieher auch die Vermittlung des, der ev. Landeskirche unbenommenen Zusammenhangs und Verkehrs mit der ev. Kirche und den kirchlichen Vereinen in den deutschen Bundesstaaten und im Ausland gehöre; (zu § 152, 12) daß dem Landesconsistorium Prüfung und Genehmigung aller in den ev. Schulen zu gebrauchenden Bücher zustehet.

IV.

Die, oft sehr eifrigen, aber immer würdigen Verhandlungen über die oben bezeichneten und einige andere damit zusammenhängenden Punkte füllten die Sitzungen vom 18. und 19. April aus. In der letztern begannen und wurden in der Vormittagsitzung vom 20. fortgeführt die Berathungen über die Anträge der Synode. Zwei derselben, daß vor der thatsächlichen Ueberstetzung des Superintendenten nach Herrmannstadt über das Verhältniß desselben als Oberpfarrers Verhandlungen mit der Gemeinde gepflogen und der neugewählte Superintendent sofort in sein Amt eingeführt werde, waren bereits durch Beschlüsse der Landeskirchenvertretung beistimmend erledigt; die weitem Anträge derselben, daß die Wahl des Superintendenten mit vollkommener Parität der ordinirten und nicht-ordinirten kirchenregimentlichen Factoren in der Landeskirchenversammlung vollzogen, der Superintendentialvicar von der Landeskirchenversammlung, wie der Curator, auf vier Jahre gewählt werde, die friedliche Ausgleichung in Disciplinarfällen dem Capitelsdechanten überlassen bleibe, wurden einstimmig angenommen, dagegen die Vorschläge, daß die Candidation zu Besetzung der Superintendentenstelle nicht in den Presbyterien beginne, sondern erst in den Bezirksversammlungen vorgenommen werde, dann, daß der Superintendent aus der Reihe von wirklichen, mit der Seelsorge betrauten Pfarrern gewählt werden müsse, abgelehnt und § 167, 1 und 2 aufrecht erhalten. Dasselbe geschah nach sehr eingehender Verhandlung mit dem Antrag, daß bei Kirchenvisitationen der Capitelsdechant zu fungiren habe; fast einstimmig sprach sich die Landeskirchenversammlung im Sinn von § 16-1, b dahin aus, daß die Specialkirchenvisitation in das Rechts- und Pflichtengebiet des Bezirksdechanten gehöre, doch im Delegationsweg auch dem Capitelsdechanten übertragen werden könne; übrigens sei das Protocoll darüber zunächst dem Bezirksconsistorium zu überreichen, von diesem zu erledigen und dann dem Superintendenten zur Vorlage an das Landesconsistorium einzusenden.

Die sehr belebte Sitzung endigte mit den Beschlüssen, daß das Landesconsistorium in kürzester Zeitfrist die erforderlichen Vorlagen veranlasse, durch deren Berathung und Feststellung die Landeskirche aus dem neuen Provisorium sich endlich eine definitive Verfassung schaffe, dann, daß zu

Protocoll erklärt würde: die bestehende Verfassung der Capitel und Synode bleibe, inwieweit sie nicht durch die „Prov. Bestimmungen“ gemäß deren Annahme durch die Landeskirchenvertretung und im Sinne der hienach zu erlassenden Vollzugsverordnung geändert worden, mit Emporhaltung der Einheit der Gesetzgebung und des Kirchenregiments aufrecht.

In der Nachmittagsitzung vom 20. April wurde zunächst ein Gesuch der Bistrißer Bezirkskirchenversammlung verhandelt: die oberste Kirchenbehörde wolle aus Landesmitteln eine Vergütung für die, von den evangelischen Glaubensgenossen in den Jahren 1848—1856 auf höheren Befehl entrichteten Naturalzehnten erwirken, die (im Betrag von 1,300,000 Gulden) jetzt der Geistlichkeit abgezogen, aber den Gemeinden nicht vergütet werden. Der Gegenstand wurde dem Landesconsistorium und der weitem Thätigkeit der Bezirksgemeinden empfohlen.

Der übrige Theil der Sitzung wurde durch die Wahlen zum Landesconsistorium in Anspruch genommen. Das Ergebnis ist:

Zum Curator der Landeskirche wurde fast einstimmig Conrad Schmidt gewählt, zum Vicar Stadtpfarrer Joseph Fabini — der in nächster Zeit mit Unterstützung der obersten Kirchenbehörde an die endliche Gründung des Gustav-Adolph-Vereins unter uns gehen wird, — zu weltlichen Räten der Sachsegraf Franz v. Salmen, Wilhelm Schmidt und Jacob Rannicher; zu geistlichen Räten Stadtpfarrer und Dechant Michael Schuller und Dechant Friedrich Phleps; zu weltlichen Ersazmännern Michael Herberth, G. D. Teutsch und Joseph Bedens von Scharberg; zu geistlichen Ersazmännern Pfarrer Johann Göbbel, Adolph Bergleiter und Dechant Michael Gestalter; dann zu designirten Ersazmännern für den Fall der Erledigung einer Beisitzer- oder Ersazmannsstelle von weltlicher Seite Joseph Schneider, Friedrich Schuler-Libloy und Eduard Herberth, von geistlicher Seite die Pfarrer Andreas Gräser, Sam. Schiel und M. Ad. Schuster; zum Secretär ferner Jacob Rannicher und zum Kirchenmeister endlich Michael Herberth.

Kaiserliches Patent vom 8. April 1861.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen u. u. finden in der Absicht, um Unseren evangelischen Unterthanen des augsbургischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch Unsere Entschliesung vom 26. December 1848 (R.-G.-B. 1849 Ergänzungsband 3. 107), so wie in Unserem Patente vom 31. December 1851 (R.-G.-B. Stück II. 3. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. October 1860 (R.-G.-B. 1860 Stück LIV. 3. 225) neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise gewährleisten und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Evangelischen des augsbургischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§ 2. Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt.

Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses.

Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntnisschriften, unverwehrt.

§ 3. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen:

der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde),

des Seniorates (Bezirksgemeinde),
der Superintendenz (Landesgemeinde) und
der Gesamtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des andern Bekenntnisses.

§ 4. Die Organe des Kirchenregimentes sind:

- A. Für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet,
 1. das Presbyterium,
 2. die größere Gemeindevertretung.
- B. Für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet,
 1. der Senior,
 2. die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung).
- C. Für die Superintendenz, deren räumlichen Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden:
 1. der Superintendent,
 2. die Vertreter der Superintendenz (Superintendentialconvent).
- D. Für die Gesamtheit sämtlicher Superintendenzen:
 1. der ff. evangelische Ober-Kirchenrath (die Consistorien des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses).
 2. die Generalsynode.

§ 5. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz, wie die Gesamtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

§ 6. Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchencuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§ 7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

§ 8. Die bisher bestandenen evangelischen Consistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäß Unserer Entschliessung vom 1. September 1859 nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „ff. evangelischer Ober-Kirchenrath“ zu führen und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien.

Der Vorsitzende und die Rätbe des ff. evangelischen Ober-Kirchenrathes werden von Uns ernannt.

§ 9. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesezkraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Minister bei Uns einholen wird.

§ 10. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde — des Seniorats, der Superintendenz und des Oberkirchenrathes — zusteht.

§ 11. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzliche zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen, und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen. Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist in den evangelischen Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Characters.

Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden.

§ 12. Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpuncte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 13. Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Cultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer anderen Kirche Beiträge zu leisten.

Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der

Evangelischen an katholische Geistliche, Messner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben.

Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn es sich um Siebigkeiten handelt, welche grundbücherlich festgestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindevverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich wenn die Evangelischen freiwillig die Functionen eines nicht evangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht evangelischen Messners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§ 14. Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließlich die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend.

In Ehefachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben.

Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechts und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschließlich von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§ 15. Geistliche unterstehen in Disciplinarangelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden. Ueber weltliche Rechtsfachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht.

Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungehäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§ 16. Unser landesfürstliches Obergewalt- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Cultusangelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden.

Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem andern evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§ 17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Es haben daher alle Beschränkungen und Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, insoweit dieselben noch in Uebung sein sollten, hiemit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. Die Nothwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlangung academischer Grade und Würden, insoweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmäßige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeinvermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht stiftungsmäßig confessionellen Anstalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, sowie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält.

§ 18. Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarrern, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§ 19. Der Besitz und Genuß der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen gewährleistet.

Stiftungen für evangelische Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden.

§ 20. Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unter-

richts- und Cultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatschaze erhalten, wie Wir dies bereits mit Unserer Entschliessung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben.

§ 21. An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden und gemäß Unserer Absicht künftig errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des anderen evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

§ 22. Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evangelischen Auslandes unter Beobachtung der allgemein gesetzlichen Vorschriften frei und ungehindert zu besuchen.

§ 23. Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden und mit gleichartigen evangl. Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§ 24. Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des ausburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingang benannten Ländern berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsätze der allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zugesicherten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln, und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsätze und mit den vorangelaassenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, daß die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§ 25. Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmungen weder Unseren Majestätsrechten, welche Wir hierdurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Eintrag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer andern Kirche oder Confession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahe getreten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Achten April im Eintausend Achtehundert einundsechzigsten, Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p. Degenfeld m. p., *F. M.*

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ranjonne m. p.

Se. k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 8. April d. J. den Staatsminister zu ermächtigen geruht, behufs der Einführung einer provisorischen Kirchenordnung auf presbyterialer Grundlage für die Evangelischen beider Bekenntnisse im Amtsbereiche des evangelischen Oberkirchenrathes in Wien den zufolge Allerhöchster Anordnung vom 1. Sept. 1859 durch die k. evangelischen Consistorien in Wien nach Vernehmung der ihnen unterstehenden Seniorate und Superintendenturen und mit Berücksichtigung der von ansehnlichen Kirchengemeinden ausgesprochenen Wünsche verfaßten und vom k. Staatsministerium revidirten Entwurf zu einer Kirchenverfassung für die ev. Glaubensgenossen in allen Theilen des Reiches, mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, des Großfürstenthums Siebenbürgen, der Militärgränze und des lombardisch-venetianischen Königreiches in der Form einer provisorischen Verordnung hinauszugeben und durch den evangelischen Oberkirchenrath lediglich zu dem Zwecke in Wirksamkeit zu setzen, damit der evangelischen Kirche des ausburgischen und helvetischen Bekenntnisses der Uebergang von der bisherigen Verfassung zu den beantragten presbyterialen Einrichtungen und in weiterer Folge die Wahl ihrer Abgeordneten zur ersten General-Synode organisch ermöglicht und auf dieser Synode, welche so bald als möglich einzuberufen ist, die Gelegenheit gegeben werde, mit freier Benützung des in der Verordnung gebotenen Materiales die zur definitiven Feststellung, Vervollständigung und Einführung der Kirchenverfassung geeignet erachteten Gesetzentwürfe zu formuliren und Sr. k. Apostolischen Majestät zur Allerhöchsten Schlussfassung vorzulegen.

Zugleich haben Se. k. Apostolische Majestät dem Staatsminister die Ermächtigung zu ertheilen geruht, in Absicht auf die Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirche ausburgischen und helvetischen Bekenntnisses zu den übrigen Religions-Gesellschaften und insbesondere zur katholischen Kirche einen im vorgezeichneten Wege zu vereinbarenden Gesetzentwurf mit Allerhöchster Genehmigung der nächsten Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen.

Das Protestantengesetz hat in Tirol eine allgemeine Aufregung hervorgebracht. Selbst der Landeshauptmannsstellvertreter, Dr. v. Zallinger, soll in der Landtagssitzung vom 14. April ausgerufen haben: „Das Gesetz hat einen ungeheuren Eindruck gemacht. Es ist eine Bresche in den jungen Constitutionalismus.“ (! ? !)

Anregungen.

Um O stern 1442.

(Fortsetzung.)

Der Bote des Baywoden war ein Mann etwas unter mittlerer Größe, mager, aber außerordentlich muskulös und seine breite gewölbte Brust zeigte, daß er seinem Berufe als Trompeter vollkommen gewachsen war. Als er aus dem Hause des Bürgermeisters heraustrat, schritt ihm unser Bekannter Mattes Walter entgegen und reichte ihm die Hand: „Grüß Gott, Andras, hast wieder einmal den Türken was vorgeblasen, aber diesmal schlecht, wie ich höre; komm mit mir in den Rathskeller, da sollst Du mir erzählen, wie's zugegangen.“

„Gerne würde ich kommen, Matyas, aber ich muß mich gleich wieder auf den Weg machen.“

„Warum nicht gar, heute kommst Du nicht mehr aus der Stadt, Dein Pferd trägt Dich ja keine Meile mehr; gib Du das dem Diener, der führt Dir's auf die Herberge und geh mit mir.“

„Was, bist einmal ein Reiter gewesen und denkst, ich soll mein Pferd einem Andern überlassen? Nein, aus dem wird nichts; wenn Du mitgehen willst und warten, bis ich mein Thier versorgt habe, will meinewegen mit Dir gehen, denn Du magst Recht haben, heute käme ich nicht mehr weit mit dem armen Jaku.“

„Gut, sagte Mattes, also laß uns eilen.“

In diesem Augenblicke stürzte eine Frau händeringend an Andras heran; es war unsere Bekannte, die Bäckerin Bieh. „Wo ist mein Mann, wo ist mein Stiefen?“ schrie sie mit einer Stimme, als sollte sie Todte erwecken, „den haben mir gewiß die Türken erhauen, ach! das trag ich nicht, ich springe ins Wasser, wo's am tiefsten ist.“

Andras, der die Frau nicht verstand, da sie sächsisch sprach, wollte weiter gehen, sie aber hielt ihn am Arm fest; ärgerlich riß er sich los; da sagte ihm Mattes, was die Frau wollte und Andras antwortete kurz: „Sag ihr, ich weiß nichts von ihrem Mann.“

Bieh fuhr fort, sich in lauten Wehklagen zu ergehen, eine Menge Leute sammelte sich um sie und ein Mann sagte laut genug daß sie ihn hören konnte: „Na, die klagt auch über ihren Mann, weil sie sonst Niemanden hat, an dem sie ihr Maul wegen kann; am Tag, vor seinem Auszug ins Feld, hat sie ihm noch den Käßel (ein halber Holzstiel an einer langen Stange, womit man die Kohlen aus dem Ofen zieht) auf dem Rücken zerbrochen.“

„An Dir könnte ich mir die Zähne freilich nicht wegen, Du Kopenzuogel (Knirps), Du hättest ins Feld ziehen sollen, Deine Frau würde um Dich nicht klagen; aber freilich, solche Hühnentaster, wie Du bist, sind nur dazu gut, um im Hause in die Töpfe zu gucken, nicht aber ins Feld zu ziehen. Seht ihn an, den Schnappfrader, der will sich über andere Leute lustig machen und ist selbst zu nichts zu brauchen, als daß man über ihn lacht.“

Fast am Raththurm angelangt, wurde Andras leicht am Armel gezipft; unwirlich über die abermalige Störung wendete er sich mit gerunzelter Stirne um, eine kurz abweisende Antwort zu geben; doch im Moment, wo sein Blick auf die Störerin fiel, war aller Groll aus dem Gesichte gewichen. Vor ihm stand eine hohe Frauengestalt, das edle Gesicht von Marmorblässe bedeckt, in der Kleidung einer Bürgerfrau. „Wißt Ihr nicht, guter Freund, sagte sie ungrisch, wo die Hermannstädter gefochten haben und ob viele gefallen sind?“

„Darüber kann ich Euch keine Auskunft geben, liebe Frau, denn die Sachsen fochten auf dem linken Flügel, ich aber stand beim Baywoden in der Mitte der Schlachtordnung; so viel kann ich Euch jedoch zum Troste sagen, daß der linke Flügel weniger gelitten als der rechte, so mögen auch von den Hermannstädtern Wenigere gefallen sein.“

Nach dieser Auskunft zog Andras Walter am Arme fort und flüsterte ihm zu: „Komm schnell Matyas, da seh ich weder Weiber nahen und das Weibergeheul kann ich nicht ausstehen. Sie gingen weiter und nach einer halben Stunde etwa traten sie in den Rathskeller. Dieser befand sich nach altdeutscher Sitte unter dem Rathhause.“

Am heutigen Tage erfreute sich derselbe reichen Zuspruchs, denn viele von den Bürgern begaben sich vom großen Plage hieher, um die bekannt gewordenen Ereignisse das Weitere zu besprechen.

Die Trinkstube des Rathskellers war ein weiter gewölbter Raum mit langen schmalen Tischen und groben Bänken. Der Trank wurde den Gästen in zinnernen Kannen dargereicht.

In verschiedenen Gruppen saßen die Gäste zusammen, eifrig sprechend. An einer der langen Tafeln war eine größere Gesellschaft älterer und jüngerer Männer versammelt, welche lauter als die Uebrigen sprachen. Der Hauptwortführer saß am obern Ende des Tisches allein, hatte vor sich eine mächtige Zinnkanne stehen, in deren Inhalt er sich in ziemlich kurzen Pausen mit ungetheiltem Eifer vertiefte. Er war ein kleiner Mann in den Siebzigen, aber noch rüstig und ungebogen. Munter

leuchteten seine kleinen Augen und drückten in Verbindung mit dem still vergnügt lächelnden Munde, eine bemerkenswerthe Selbstzufriedenheit aus. Sein Anzug war der eines wohlhabenden Bürgers. Er trug einen blauen Rock mit dicken Silberknöpfen, gleichfarbige Hosen, hohe Stiefel und am Nagel an der Wand hing die braune Marderhütze.

„Wie ich Euch sage, hub er, die Kanne niederstellend an, der Baymode, Gott erhalte ihn, ist ein tapferer und kriegserfahrener Mann, aber — und hier lächelte er selbstgefällig — die Türken muß man kennen, wie ich sie kenne. Ihr wißt, ich habe als junger Mann noch vor 46 Jahren in der großen Schlacht bei Nicopolis gefochten und habe manchen Türken aufs Gesicht gelegt. Wir hätten damals auch ganz gewiß gestegt, wenn der burgundische Graf von Nevers nicht mit Gewalt den ersten Angriff für seine fränkischen Ritter ertrozt hätte.

Hätte man uns machen lassen, wir wären schon mit ihnen fertig geworden. Auch so weiß ich Manches zu erzählen. — Ich hatte damals einen Darsch, wie vielmal hat man mir 60 und 70 Gulden geboten; auf dem hab ich Manchen herausgehauen; freilich mein Schwert, das ist noch von meinem Großvater ererbt, der hatte es vom König Otto, wie der in Hermannstadt war, zum Geschenk erhalten; ich will nicht zu viel sagen — aber, es könnten sich mit meiner Wehre wenige Ritter messen.

Also, wie ich sage, die Türken muß man kennen, und wenn ich oder mein Hansberg mit dem Königsrichter zu Feld lägen, der kennt uns, hä, hä; ich hab ihm auch im Jahr 37 manches gepesert. Auch jetzt hat er mich gefragt: Na, Alter, geht Ihr nicht mit? Ich aber kann meine Wirthschaft nicht immer allein lassen; da hat er den Hansberg mit Gewalt mithaben wollen, der hat auch nicht abkommen können. Da hättet Ihr hören sollen, wie zornig er war. Was soll ich denn ohne Euch anfangen? so hat er gesagt, wir waren allein im Zimmer, ich habe ihm aber nicht helfen können, denn mein Haus muß auch bestellt werden. Wenn der Türke hieher kommt, werden wir noch immer genug zu helfen und zu thun bekommen.

„He, Tig, rief hier an einem andern Tisch ein munterer Alter unserm Wortführer zu: die Türken will ich schnell zählen, die Du erhaufen hast.“

„Es sind ihrer immer so viele, daß wenn man alle Deine ordentlich gemessenen Tücher zusammenzählt, so bleibt mir noch eine Türke übrig.“

„Wißt Ihr, warum der Gevatter Grau auf dem großen Ring immer nur an den Häusern hingehet, wenn er ein Tuch trägt? Er fürchtet sich, dem Pranger zu nahe zu kommen, denn da ist die Elle eingehauen und wie schlecht würde es ihm ergehen, wenn man ihm einmal seine Stük nachmessen sollte? hä, hä.“

Lautes Gelächter folgte auf diesen Scherz.

„Euch kann man freilich das Blei nicht nachmessen, das Ihr beim Löthen für Kupfer verkauft; daß Ihr aber viel Kupfer für Euch verbraucht, sieht man an Eurer Nase.“

Dieser Wortstreit würde noch länger gedauert haben, wenn nicht im Augenblicke in einer Ecke der Trinkstube großer Lärm entstanden wäre.

„Es waren vier Köpcher, die ich Dir gefüllt habe und nun willst Du wieder nur dreie bezahlen und hast mir überdies einen falschen Denar gegeben, der nicht mehr geht.“

„Was prodelst Du wieder, Du Gsel, Du kannst ja nicht bis Biere zählen, den Denar hat Dir jemand Anderer gegeben und nun willst Du ihn mir anschmieren, aus dem wird nichts!“

„Drei Köpcher hab ich getrunken, drei Köpcher hab ich bezahlt und nun hat Niemand etwas mit mir.“

Bei diesen Worten stand der Sprechende auf und wollte mit seinen Gefährten 5 an der Zahl das Zimmer verlassen. Er war ein schlank gewachsener hoher Jüngling, dessen bleiche eingefallene Züge, die stieren und doch glanzlosen Augen, dann die hohle rauhe Stimme den Wüstling verriethen, auch die Kleidung, obgleich von gutem Stoff, war auffallend nachlässig gehalten.

Seinem Weggehen widersezte sich jedoch der Küperjunge, Mattes, mit aller Energie, indem er ihn festhaltend rief: „Wechel Ihm, kommt her, der verfluchte wältsche Frunz will wieder betrogen, dann bekomm ich die Schläge, wenn er fort ist.“

Der Kellerwirth, ein kollossaler Körper auf festen Beinen, trat bei diesen Worten aus dem Keller in die Trinkstube; Franz, von seinen 5 Gefährten unterstützt, wollte rasch die Thüre gewinnen, doch so viel Erfolg hatten die Anstrengungen des armen Mattes, daß der Kellerwirth vor ihm die Thüre erreichte und diese mit seinem Körper gänzlich bedeckte.

„Aus dem wird nichts, Herr Frunz, daß Ihr wieder mit halber Zeche das Weite gewinnt. Der arme Mattes ist ein dummer, aber ehrlicher Kerl und hat um Euch schon mehreremale derbe Prügel gekostet, denn jedesmal wenn Ihr herkommt, fehlen ihm beim Berrechnen ein oder zwei Köpcher, was ihm sonst nie wiederfährt. Ueberdies weiß man gut, wie Ihr's mit der Ehrlichkeit nicht so genau nehmst; es sind schon genug lustige Stückchen von Euch bekannt; also keine Klauen gemacht; zahlt hübsch Eure vier Köpcher, denn die habt Ihr getrunken, ich habe sie extra aufge-

zeichnet, so oft Ihr nach Wein rief, und nehmt Euren falschen Denar zurück, dann könnt Ihr gehen, ehe aber kommt Ihr nicht aus dem Zimmer."

Das so angeredete anrühige Subject war Franz, der Sohn eines reichen Florentiners, der in Hermannstadt Münzmeister war. Was der Vater emsig erwarb, suchte sein Sohn mit einer Gesellschaft gleichgesinnter Jünglinge durchzubringen. Die Wirths- und Spielhäuser waren sein gewöhnlicher Aufenthalt, und seit ihn sein Vater mit dem Gelde knapper hielt, scheute er auch solche Mittel, wie er sie heute versucht, nicht, um seine Neigungen zu befriedigen.

Die jetzige Lage Franzens war keineswegs beneidenswerth; vor sich den Kellerwirth, dessen Stärke und Grobheit genugsam bekannt war, hinter sich im Saal eine Masse von Gästen, deren Keiner die geringste Neigung zeigte, zu seinen Gunsten aufzutreten, so zwischen zwei Feuern hielt er einen ehrenvollen Frieden für das sicherste und sprach daher in einschmeichelndem Tone: „Was Ihr doch gleich unwirsch werdet, Meister Mechel, wenn ich mit dem Esel, dem Mattes, einen Scherz mache, so ist das ja noch kein Betrug; ich will Euch ja ohne Weiters das vierte Köpchen bezahlen und den alten Denar zurücknehmen“; mit diesen Worten griff Franz nach einem kleinen Lederbeutel, der an einer Riemenschnur an seinem Gürtel hing, öffnete ihn, um zu zahlen, als plötzlich die Sturmglöcke ertönte.

„Hört, hört, man stürmt, riefen sich erhebend sämtliche Gäste der Trinkstube, was sollte das wieder sein? Macht Platz, Mechel schnell“; unter diesen Worten wurde der Wirth von den andrängenden Gästen zur Seite geschoben und ehe er sich dessen versah, war Franz im Gedränge verschwunden und hatte zum großen Aerger des Wirths auch noch den falschen Denar mitgenommen. Was sollte er nun weiter thun, es blieb nichts Anders übrig, als in der Eile den armen Mattes durchzuprügeln und dann auf den Platz zu eilen, und so geschah es auch, Mattes mußte die Anwesenheit Franzens jedesmal bitter empfinden.

(Fortsetzung folgt).

Uebersicht der Ereignisse.

Österreich. In der sechsten Sitzung des niederösterreichischen Landtages sprach der Herr Landmarschall: „Es liegt mir ob, dem h. Landtage Bericht zu erstatten über die Ueberreichung der Adresse an Se. Majestät. Seine Majestät geruheten sich genehmigend über die loyale Haltung des Landtages auszusprechen und rechnen auf die Unterstützung desselben in den obschwebenden schwierigen Verhältnissen, insbesondere bei Aufrechthaltung der Einheit des Reiches!“

Prag, 15. April. Wegen Unpäßlichkeit des Oberstlandmarschalls präsidirte Dr. Wanka. Die Antwort auf die Krönungs-Adresse, in welcher der Kaiser erklärt, sich in Prag krönen lassen zu wollen, wird mit Jubel aufgenommen. Die Regierungs-Vorlage wegen der Landtagsauschusswahl führt zur heftigen Debatte, in welcher Rieger Vorsicht bei Wahl der Mitglieder empfiehlt und zur Bildung einer Prüfungs-Commission für die Regierungs-Vorlagen rath. Glam-Martiniß und Auersperg unterstützen den Antrag im Wesentlichen. Dr. Brauner's Antrag auf Instruction für diese Commission, resp. Landesauschuss, führt zu einer verworrenen, mangelhaft geleiteten Debatte, deren Schluß die Annahme des Rieger'schen Antrages mit der Auersperg'schen Modification ist.

Die Wahlen wurden vorgenommen und dauerten bis halb 8 Uhr Abends. Gewählt wurden: Franz Thun, Bohusch, Dr. Schmeykal, Görner, Brauner, Rieger, Peche und Pinkas zu Landtagsauschüssen; Czernin, Dr. Fischer, Dr. Kömhöld, Ledesko, Dr. Klaudi, Wenzig und Weibbischof Krejci zu Stellvertretern. Da man schon morgen die Reichsrathswahl vornehmen wollte, so hält Dr. Klaudi eine glänzende Rede, worin er um 24stündigen Aufschub bittet, damit sich die Kurien versammeln und ihre Candidaten aufstellen können. Schluß der Sitzung nach 8 Uhr. —

Brünn, 15. April. Gegenstand der Verhandlung: Regierungsvorlagen, die Wahlen für den Reichsrath betreffend. Der Landtag beschließt einstimmig, keine Ersatzmänner zu wählen. Als Abgeordnete für den Reichsrath wurden gewählt: Mazzuchelli, Kinsky, Hopfen, Ugarte, Mitrowsky, Urbna, Giskra, Skene, Neumeister, Ryger, Sitka, Kostelnik, Mandelblüh, Szabel, Stummer, Bily, Prajak, Proszlovek, Helzelet, von der Straß, Eduard Oberleitner, Sectionschef Frhr. v. Poche. —

Troppau, 15. April. Landtags-sitzung. Comitébericht für die Verfassung des Entwurfes einer Instruction für den Landesauschuss. Dieser Entwurf wird vorgelesen. Die eingehenden Debatten darüber wurden auf die nächste Sitzung verschoben. Dr. Demel stellt den Antrag, die stenographischen Protokolle auch in die czechische Sprache zu übertragen; dieser Antrag wird einem Comité zugewiesen. —

Lai bach, 15. April. Als Diäten wurden für auswärtige Abgeordnete 5 fl. nebst Reisekosten, für in Lai bach domicilirende 3 fl. bestimmt. Dr. Bleiweis resignirte wegen Augenleiden auf seine Wahl in den Landesauschuss. Die Neuwahl findet morgen statt.

Graz, 15. April. Zu Reichsraths-Abgeordneten wurden vom steiermärkischen Landtage ge-

wählt: Graf Gleispach, Dr. Fleckh, Ritter v. Waaser, Dr. Rechbauer, Schlögel, Moriz v. Kaisersfeld, Dr. Hafner, Joseph Hutter, Matthias Lohringer, Dr. Mörtl, Dr. v. Neupauer, Joseph Vater und Frhr. v. Mandel. —

Brünn, 17. April. In der heutigen Landtagsitzung wurde bezüglich der Ausschuss-Angelegenheiten Folgendes beschlossen: 1. Der Ausschuss ist nach der Landesordnung zu wählen. 2. Die Entschädigung wurde vorläufig für jeden Beisitzer mit 1260 fl. aus den Landesmitteln bestimmt. 3. Die Ersatzmänner erhalten, was die Beisitzer statt dieser für die Dauer der Vertretung. 4. Der Landeshauptmann erhält jährlich 6000 fl. 5. Der Ausschuss hat seine Geschäfte sogleich anzutreten und nach der Landesordnung zu besorgen. 6. Der Ausschuss ist ermächtigt, im Sinne der §§ 20, 21, 22 und 25 zu handeln und verpflichtet, dem nächsten Landtage Rechenschaft abzulegen; derselbe hat sich jener Entscheidungen, welche aufgeschoben werden können, zu enthalten, die Landesrechte wahrzunehmen und zu achten. 7. Der Ausschuss hat für den nächsten Landtag nothwendige und dringende Anträge vorzubereiten. 8. Jeder Abgeordnete erhält für die Dauer seiner Theilnahme am Landtage täglich 5 fl. Das Haus vereinigt sich in dem Wunsche, bei der Wahl Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens einige Mitglieder, welche beider Landessprachen vollkommen mächtig sind, in den Ausschuss gewählt werden. —

Troppau, 17. April. Heute fand die siebente Landtagsitzung statt. Ueber den Antrag des Dr. Eisenberg in Betreff der Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte und anderer Servitute wird nach einer längern Rede des Freiherrn v. Kalchberg auf dessen Antrag zur Tagesordnung übergegangen. —

Laibach, 17. April. Als eventuelle Gebühr der Reichsrathsabgeordneten wurden 8 fl., an Reisekosten 50 fl., für den Ausschuss 1000 fl., für den Landeshauptmann 2000 fl. bewilligt. Ferner wurde die Beibehaltung der ständischen Beamten beschlossen. Allgemeine Beschwerden wegen der Straßenbauconcurrentz wurden vorgebracht. Der Ausschuss zur Feststellung des Präliminars für 1862 wurde durch vier Mitglieder verstärkt. —

Pest, 15. April. Die Frage: „Ob der Landtag eine Adresse oder eine Resolution beschließen solle?“ wird in der öffentlichen Landtags-Sitzung entschieden. Die Adress-Partei, welche allem Anscheine nach in der geheimen Conferenz unterlegen wäre, hofft durch das Auftreten Deak's, welcher von den bisherigen Privatconferenzen ferne blieb, zu siegen. —

Ein in der „Militär Zeitung“ erschienener, für den ungarischen Adel nicht eben schmeichlicher Befehl Benedek's gab Veranlassung dazu, daß eine am 15. April zu Pest beim Grafen Karolyi veranstaltete Magnaten-Conferenz Benedek's Präsidialschreiben als Beleidigung erachtete und ein offenes Sendschreiben als Antwort an den Feldzeugmeister zu richten beschloß, mit dessen Abfassung ein Comité, darunter Graf Ladislaus Teleky, betraut wurde.

Pest, 16. April. Sonntag in der Magnatenconferenz stellte Bischof Haynald den Antrag: Vor Allem die Union Siebenbürgens allein in Verhandlung zu nehmen. —

Pest, 17. April. Ein „Mitgetheilt“ im Sürgöny dementirt die Nachrichten über ein ungarisches Ministerium; die Angelegenheit gehöre nur zur Competenz des Landtags. —

Die croatischen Regalisten wurden zum ungarischen Landtag berufen, wird dem Sürgöny aus Wien gemeldet. —

Pest, 17. April. Die Wahl des Präsidenten des Unterhauses fiel auf Kolomann Ghiczy; zu Vicepräsidenten wurden gewählt: Kolomann Tisza und Baron Fritz Podmanitzky. —

Pest, 18. April. Die auf Vorstellung der ungarischen Hofkanzlei wegen Einverleibung und Einberufung Jume's zum ungarischen Landtage erslossene a. h. Entschliessung will diese Frage in der Schwebe lassen, bis das Verhältniß Croatiens zu Ungarn durch die Landtage geordnet sein wird. —

Agram, 15. April. Die Installation des Ban wurde heute unter allgemeinem Jubel in feierlicher Weise vollzogen und somit der Landtag eröffnet. — Der Landtag wurde heute eröffnet. Der Banus Freiherr v. Sokojevits hat den Eid in die Hände des königl. Commissärs Cardinal Haulik abgelegt. Der Banus wurde mit großem Jubel von den versammelten Mitgliedern des Landtages empfangen und seine Rede mit vielfachen Ziviorufen begleitet.

Agram, 16. April. Gestern um 8 Uhr Abends wurde dem Ban, dem Präsidenten Marjanic, dem Cardinal Haulik und dem Bischof Strossmayer ein imposanter Fackelzug unter lebhaften Zivior's gebracht. Ruhe und Ordnung wurden in keiner Weise gestört. —

Agram, 17. April. In der heutigen Landtagsitzung haben sich sämtliche Mitglieder des Landtages in fünf Sectionen zur Prüfung der Mandate getheilt. Die nächste Sitzung findet nach der Verificirung statt. —

„M. D.“ theilt folgende neueste Adresse des Sohler Comitats mit:

„Ow. Majestät! Der Herrscher von China, der Sohn des mächtigen Himmels, ist den Beschlüssen eines Staatsrathes unterworfen, und er hat nicht das Recht, demselben entgegen zu handeln.“

In Persien und der Türkei gibt es ein geschriebenes Gesetz, welches, insofern es den religiösen und politischen Organismus des Reiches vorschreibt, den, Despot genannten Fürsten, wenn er das Gesetz bricht, gewiß fallen läßt. Der Herrscher ist ebenso wie der letzte seiner Unterthanen diesen von Mohamed festgesetzten politischen Grundsätzen unterworfen, seine Launen dürfen die vom Koran gezogenen Schranken nicht überschreiten. Er ist allmächtig als Vollstrecker des Gesetzes. — Die tausendjährige Verfassung unserer Ahnen, und die von den Vorfahren Sr. Majestät mittelst Eid sanctionirte pragmatische Sanction sind die Basis, welche ebenso unsere Pflichten, wie diejenigen Sr. Majestät auf dem ungarischen Königsthron vorschreibt. Und dennoch müssen wir den Schmerz erfahren, daß, was die barbarischen Regierungen China's, Persiens und der Türkei heilig halten, das möchte die Regierung Sr. Majestät, eines der mächtigsten Herrscher des gebildeten aufgeklärten Europa, leicht dadurch umgehen, indem sie sich über jedes Gesetz erheben will und die bindende Macht der Verfassung und der durch königlichen Eid sanctionirten Landtagsbeschlüsse nicht anerkennt. — Die Vertreter Siebenbürgens, welches durch ein von Sr. Majestät Vorfahren König Ferdinand V. sanctionirtes Gesetz vom J. 1848 mit Ungarn vereinigt wurde, sind noch heute nicht einberufen; allen ausdrücklichen Gesetzen entgegen wurde die Union Siebenbürgens von den launenhaften Aeußerungen verschiedener Privatconferenzen abhängig gemacht, und die k. Beamten, diese eisernen Werkzeuge der Gewalt, reizen unter dem Vorwand des allgemeinen Stimmrechts und der Nationalitätseifersucht die Bewohner Siebenbürgens verschiedener Zunge auf, bis die wirkliche constitutionelle Regierung von Tag zu Tag künstlich aufgehoben wird und die Flammen der Anarchie mit allen Mitteln geweckt werden. — Dem Allen zufolge halten wir es für unsere Pflicht, zu erklären: 1) So lange nicht die Vertreter aller verbundenen Länder und des vereinigten Siebenbürgens vollzählig daran theilnehmen, kann der gegenwärtige Bester Landtag gesetzlich keine Aenderung oder auch nur die geringste Modification der 1848er Gesetze vornehmen. 2) Der nicht vollständige Landtag kann keine bindenden Beschlüsse hinsichtlich der Steuern fassen. 3) Aus demselben Grunde können wir auch zu keiner Recrutinstellung verhalten werden. 4) Sr. Majestät kann mit der Krone des h. Stephan so lange nicht gekrönt werden, bis das Diplom nicht sämmtlichen in Pest versammelten Vertretern aller Länder der ungarischen Krone übergeben wird. Neusohl, am 10. April."

Aus der serbisch-banater Militärgrenze, 1. April. Halten Sie es ja nicht für einen Aprilscherz, schreibt man der „Agr. Ztg., wenn ich Ihnen mittheile, daß sich bei uns schon die Vorboten des Jahres 1848 eingestellt haben; im Laufe der vorigen Woche haben nämlich oberhalb Moldava, bei Belo-Bresko, vom jenseitigen serbischen Ufer aus eine größere Zahl gut bewaffneter Männer in serbischer Kleidung den Cordon durchbrochen und sich in die nahe gelegenen großen Militär- und Cameralwälder bei Posseschena begeben. Dieses Mal sprechen aber die Eindringlinge ungeachtet des Fes und der serbischen Bluderhosen, welche sie tragen, nicht serbisch, sondern deutsch und ungarisch; auch scheinen sie von Sisolen und Malai viel weniger Liebhaber zu sein, als von Käse und Salami. Das Regimentscommando hat schon Streifungen gegen diese „Räuber“ angeordnet, die aber wahrscheinlich deshalb keinen besondern Erfolg haben dürften, weil die Militärwälder mit den Cameralwäldern unmittelbar zusammenhängen und weil, wie ich höre, von Seite der nachbarlichen Comitatsbehörde bis jetzt noch nichts geschehen ist. Meiner Ansicht nach dürften die oft erwähnten Bewaffneten keineswegs Räuber sein, sondern entweder Schmuggler oder — die Vorläufer und Pfadmacher bald nachfolgender bedeutenderer Ereignisse. Daß die Sache hier außerordentliches Aufsehen macht, ist erklärlich, um so mehr, als man von Seiten der Behörden die ganze Sache mit einer Geheimthuerei behandelt, die an und für sich unerklärlich ist und nur dazu dient, ein Halbdunkel über die Sachlage zu verbreiten, in welchem ihre Dimensionen in den Augen der Masse fabelhafte Ausdehnung erhalten. Auf keinen Fall aber ist die Sache zu unterschätzen, daß 20 bis 40 Bewaffnete den Grenzcordon anstandslos passiren und sich ganz nach Belieben in den Wäldern postiren oder im Lande verbreiten konnten. D. D. P.

Zara, 15. April. In der heutigen Landtagsitzung fand nach beendeter Prüfung der Wahlen die Ablegung des Gelöbnisses seitens des Präsidenten und dessen Stellvertreters in die Hände des Statthaltereipräsidenten, seitens der Deputirten in die Hände des Landtagspräsidenten statt. Hierauf wurde vom Bischof Knezevic der Antrag zu einer Dankadresse an Sr. Majestät für das Diplom vom 20. October gestellt und einstimmig angenommen, die Fassung der Adresse in beiden Landessprachen beschlossen und einem Comité von fünf Deputirten übertragen. —

Lemberg, 15. April. Der Landtag wurde heute nach vorhergegangenen Gottesdienste in den Kirchen beider Riten um halb 1 Uhr Mittags unter ungewöhnlichem Volksandrang ohne die mindeste Störung eröffnet. Nachdem die Wahl des Landmarschalls zum Abgeordneten durch Aclamation als gültig anerkannt worden war, wurde derselbe sowie dessen Stellvertreter beidseitig, Sr. Majestät ein stürmisches Hoch ausgebracht und die Absendung einer Dankadresse mit Aclamation beschlossen. —

Triest, 15. April. Die Triester Zeitung versichert, der Ausbau der Sisseler Bahn und die Eröffnung derselben für den allgemeinen Verkehr werde im Laufe des Jahres 1862 stattfinden. —

Dresden, 10. April. Wie das heutige Dresdner Journal mittheilt, hat die sächsische Abgeordnetenversammlung in der hessischen Frage einstimmig beschlossen, Verwahrung einzulegen gegen die durch den Bundesbeschluß vom Jahre 1852 ausgesprochene Berechtigung des Bundes, anerkannte, in Wirksamkeit stehende Staatsverfassungen aufzuheben. Weiter mit 44 gegen 19 Stimmen beschlossen, die Regierung zu eruchen, in geeigneter Weise mitzuwirken zur Wiederherstellung des Rechtszustandes Churfürstenthums, unter Festhaltung der Rechtsbeständigkeit der Verfassung v. J. 1831. —

Frankreich. Paris, 15. April. Eine Brochure des Herzogs von Anmale: „Ein Brief über die Geschichte Frankreichs“, wurde mit Beschlagnahme belegt.

Paris, 16. April. Der heutige Moniteur enthält die officielle Anzeige von der Blokade der albanesischen Küste bis zur österreichischen Grenze. Die türkischen Fahrzeuge werden die Blokade vom 13. April an handhaben. —

England. London, 14. April. Dem heutigen „Observer“ zufolge, wird der Schatzkanzler Gladstone morgen das Budget vorlegen. Dasselbe wird kein Deficit, sondern einen Ueberschuß ausweisen, daher auch keine Auflage neuer Abgaben, vielmehr eine Herabsetzung der bestehenden zu erwarten ist.

London, 16. April. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses legt der Schatzkanzler Gladstone das Budget vor. Nach demselben betragen die Auslagen 69,900,000, die Einnahmen 71,823,000 £. St., daher sich ein Ueberschuß von 1,923,000 ergibt. Die Herabsetzung der Einkommensteuer und die Abschaffung der Paviersteuer ist beantragt. —

Rußland. Von der polnischen Grenz wird unterm heutigen Tage berichtet: Eine Proclamation des Fürst-Statthalters ermahnt zur Ruhe, widrigenfalls er sich zur Verhängung des Belagerungszustandes genöthigt sähe. Das Gesetz in Betreff der Ruhestörungen wurde kundgemacht. Die Polizei verbot die beschlagenen Stöcke und das Erscheinen der Verwundeten in den Straßen. Bis gestern ist keine Wiederholung der Conflictes vorgekommen. —

Aus Warschau berichtet man vom 10. April: Nachts kampirten Truppen auf den Plätzen. Die öffentlichen Gebäude sind militärisch besetzt; Läden, Werkstätten und Bureaux geschlossen. Große Volksmassen auf den Straßen. Das Stehenbleiben ist verboten. Die Nationalcostumes und Trauerzeichen sind verschwunden. Die Zeitungen wurden nicht ausgegeben. Unter den Todten und Verwundeten sind auch Frauen und Kinder. Jetzt ist Alles still.

Von der Polengrenze (vom 15.) wird gemeldet: Gerüchtweise verlautet, es sollen zwei beliebte Polen in Aemter eintreten; Graf Zamoycki als Mitglied des Staatsrathes und Michael Lewinski an die Stelle Muchanoffs. —

Den Waffenhandlungen in Warschau wurde befohlen, alle Waffen nach der Citadelle abzuliefern. Graf Zamoycki will die ihm angebotene Stelle eines Vicepräsidenten des Staatsrathes nur dann annehmen, wenn das Militär in die Casernen zurückgezogen und im ganzen Lande eine Bürgerwehr errichtet wird. Man zweifelt nicht, die Regierung werde diese Bedingungen ablehnen.

Von der polnischen Grenz wird unterm 16. d. berichtet: Die Unterhandlungen mit Zatorsburg, indem der Kaiser eine persönliche Besprechung über die hiesigen Zustände wünscht. Nachrichten aus den Provinzen zufolge herrscht unter den Bauern eine grollende Stimmung gegen die Oelleute. — Gerüchte wollen von einer blutigen Erhebung in Lublin wissen. —

Von der Polengrenze vom 17. April wird gemeldet: Der Kriegsgouverneur verbietet streng das Tragen politischer Abzeichen und beschränkte die Leichenconducte bei Privaten auf die Familie. Die Stadt Warschau soll 2000 Rubel täglicher Contribution zum Unterhalte des Militärs zahlen. Für das Begräbniß der Gefallenen forderte die Regierung 1500 Rubel. —

Italien. Neapel, 10. April. Die Soldaten der ehemaligen neapolitanischen Armee befanden sich bisher in ihrer Heimat. In Erwägung, daß sie die Ruhe ihrer Gemeinden bedrohten, wurden dieselben einberufen. Die Verhaftungen dauern fort. —

Neapel, 12. April. 40 Personen, welche von Rom hier ankamen, wurden verhaftet und sind bei denselben „compromittirende Papiere“ vorgefunden worden. 20,000 Gewehre, welche hier ausgeschifft worden sein sollen, wurden von der Polizei nicht aufgefunden. —

Wir geben heute ausnahmsweise einen ganzen Bogen und eine Beilage.

Hermannstadt, 1861.

Expedition:
F. A. N. Krabs.

Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer u. Verleger:
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. Clossius'sche Buchdruckerei.

Beilage zu Nr. 32. der „Hermannstädter Zeitung“.

Telegramm der „Hermannstädter Zeitung“.

Aufgegeben: Wien, 21. April, 7 Uhr, 40 Minuten Nachmittags. Angelangt: 21 April, 9 Uhr, N.

Die Landtage, mit Ausnahme von Galizien und Dalmatien, sind geschlossen. Der Croatenlandtag constituiert. Die Publication der Oberhaus-Mitglieder wird morgen erwartet. — Von der Polengrenze, 21. Ap. meldet man einen Erlaß des Fürststathalters, welcher Vereinigungspuncte zum Politisiren verbietet. Die Ordnung soll nur durch Staatsbeamte mit Militärhilfe, nicht durch Bürgerdelegirte aufrecht erhalten werden. — Platanoff ist nach Petersburg gereist. —

Mailand, 6. April. Die heutige Perseveranza berichtet aus Turin vom 5. d. M.: Die Beziehungen zwischen Garibaldi und dem Könige sollen die besten sein, und man bemüht sich, ersteren mit den Regierungsorganen auszuföhnen. Die Kriegsgerüchte dauern fort, in Paris werden die Rüstungen sehr energisch betrieben, selbst in der Osterzeit wurde in den dortigen Arsenalen ununterbrochen gearbeitet. —

Mailand, 9. April. Die Perseveranza meldet aus Turin: Bei der in Neapel entdeckten Verschwörung wurden 1000 Gewehre und Munition vorgefunden, und 43 Personen verhaftet. Die Unruhen in Caserta, Castiglione, und Bico sollen bereits unterdrückt sein. Die Regierung handelt sehr energisch. Auch in den Provinzen werden die Spuren einer sehr weit verzweigten Verschwörung entdeckt. Man dringt auf die Entfernung der bourbonischen Truppen aus Neapel, weil man sie an der Verschwörung theilnehmend glaubt. —

Turin, 13. April. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer verlas der Präsident folgendes Schreiben Garibaldi's: „Einige meiner Worte, böswillig gedeutet, ließen eine Absicht gegen das Parlament und den König vermuthen. Meine Ergebenheit und Freundschaft für Victor Emanuel sind in Italien sprichwörtlich und mein Gewissen verbietet mir, zu Rechtfertigungen mich zu erniedrigen. Bezüglich des Parlaments erlaube mein Leben, ganz der Freiheit und Unabhängigkeit meines Vaterlandes gewidmet, keine Rechtfertigung wegen Mangel an Ehrerbietung gegen die majestätische Versammlung der Vertreter eines freien Volkes, berufen Italien zu constituiren und den ersten Nationen der Welt würdig an die Seite zu setzen. Der bedauerliche Zustand Süditaliens und die Verlassenheit, in welcher sich so ungerechter Weise meine tapferen Waffengefährten befinden, haben mich mit ernstster Entrüstung gegen jene erfüllt, welche die Urheber solcher Unordnungen und Ungerechtigkeiten waren. Durchdrungen jedoch von der Heiligkeit der nationalen Sache, trete ich jeden persönlichen Streit mit Füßen, um mich unermüdet derselben zu weihen. Ich lege hiermit einen Gesetzentwurf für die Nationalbewaffnung vor und bitte, denselben der Kammer mitzutheilen. Ich hoffe, daß das italienische Parlament seine Macht zur Beförderung jener Maßregeln gebrauchen werde, welche für das Heil des Vaterlandes die dringendsten sind.“ Die Kammer enthielt sich jeder Urtheilsäußerung bezüglich dieses Briefes. —

Die Gazzetta Ufficiale bringt ein Decret über die Bildung eines aus drei Divisionen bestehenden Freiwilligencorps, welches zum Theile aus Garibaldischen Officieren gebildet werden wird. —

Turin, 15. April. „Diritto“ veröffentlicht ein Schreiben Garibaldi's an Herzen in London, in welchem er das Verfahren der russischen Regierung in Warschau nach dem großen Werke der Bauernemanicipation verwünscht. —

Turin, 15. April. Der Gesetzentwurf bezüglich eines Anlehens von 300 Mill. Lire wird nächster Tage dem Parlament vorgelegt werden. Die Regierung wird die Anlehenoperation nicht aufschieben, da die Entwerthung der Papiere stets im Zunehmen ist. Bei Gelegenheit der Discussion über Ueberfiedlung der Hauptstadt nach Rom, verlangte das Municipium Turins, daß der Staat die Schulden Turins übernehme, daß Turin als befestigter Platz erklärt werde und Sitz der vorzüglichsten Militärinstitute verbleibe. Cassinis wird der Kammer ein neues Gesetzbuch für das italienische Königreich, basirt auf den Code Napoleon, vorlegen. —

Turin, 16. April. Die heutige „Opinione“ schreibt: In Peggionmarino wurden an den Straßenecken folgende Maueranschläge vorgefunden: „Es lebe unser König Franz II. Dieses ist der Wille des Volkes, wenn auch für die Vertheidigung unseres Königs Franz II. das Blut in Strömen fließen müßte.“ —

Türkei. Konstantinopel, 6. April. Das Journal de Constantinople meldet, die Insurgenten an den Grenzen der Herzegowina und Montenegro's seien von den türkischen Truppen theils aufgerieben, theils zersprengt und gänzlich geschlagen worden. Nach dem „Courrier de

„Orient“ landeten in Spizza nur wenige Personen als Eskorte für einen nach Montenegro bestimmten Waffen- und Munitionstransport. Die Zölle von Smyrna wurden für 15 Millionen Piafter verpfändet. Das Hauptquartier der anatolischen Armee wird von Erzerum nach Erzringham transferirt. Die fremden Gesandtschaften erhielten Abschriften der neuen zwischen der französischen, englischen und türkischen Regierung abgeschlossenen Handelsverträge. Das Urtheil der bulgarischen Bischöfe wurde auf Sir Bulwers Verwendung bedeutend gemildert. Mehrere Tatarenhäuptlinge sind aus der Krimm angekommen, um die Einwanderung des Restes der dortigen muselmännischen Bevölkerung anzubahnen. Die Ernennung mehrerer christlicher Paschas ist bevorstehend. —

Constantinopel, 16. April. In Peroviza hat zwischen den Truppen, welche von Platorig entsendet worden sind, um eine Reconoscirung vorzunehmen, und den durch die Montenegriner unterstützten Aufreherern ein Zusammenstoß stattgefunden, wobei ungefähr 14 der Insurgenten getödtet wurden; von unserer Seite haben wir 1 Todten und 4 Verwundete. Während des Kampfes wurden einige Irreguläre, welche sich erlaubt hatten, dem Kloster von Gostrovo in der Borali Nahia Vieh und Gegenstände im Werth von mehr als 14,000 Piafter wegzunehmen, auf die Reclamation des Priesters Theodor in Haft gebracht, und die entwendeten Gegenstände werden zurückerstattet.

Eine Räuberbande hat drei muselmännische Hirten des Dorfes Scalechte bei Bilekia getödtet und deren Köpfe mitgenommen. Als eine andere Bande Insurgenten und Montenegriner, etwa 3000 an der Zahl, sich auf die Heerden und die Hirten von Niksch eine halbe Stunde von den Wohnungen geworfen hatten, so eilten die Truppen und die Bewohner dieser Ortschaft zu ihrer Hilfe herbei, und nach fünfstündigem Kampfe wurden die Angreifer zurückgeworfen, indem sie 200 Stück Vieh mit sich fortführten. — Die Muselmänner hatten 6 Todte und 12 Verwundete, der Verlust der Räuber ist nicht bekannt. Die Details so wie eine Kappe mit der montenegrinischen Devise eines der Getödteten wurden durch den Courier nach Constantinopel gesendet.

Metkovich, 9. April. Aufständische der Herzegowina zahlreich. Mehmed Pascha in Trebigne beträngt. Von Mostar türkische Truppen nach Bilech (östlich Trebigne) abgegangen. Baschi-Bozufs hatten in der Korieniza ein Dorf Dratovaz und ein griechisches Kloster überfallen, Bewohner getödtet. Luka Bukalovich mit aufständischen Haufen die Sutorina wieder verlassen in der Richtung von Zubci. Türkische Flottenabtheilung unter Dilaver Bey bewerkstelligt Blokade nachdrücklich, besonders zwischen Spizza und Antivari. — (D. 3tg.)

Vereinigte Staaten von Amerika. New-York, 27. März. Die Bevollmächtigten des Südens stehen, wie es heißt, mit den Gesandten Frankreichs und Englands in Washington auf freundschaftlichem Fuße. Am 27. sollte in der Convention von Süd-Carolina eine Resolution eingebracht werden: daß die entsprechenden Maßregeln ergriffen werden mögen, um dem unter Major Anderson stehenden Bundesfort Sumter die Lebensmittelzufuhr abzuschneiden. In der Convention von Louisiana war eine Resolution eingebracht worden, die sich zu Gunsten des Freihandels zwischen der Conföderation und den westlichen Staaten erklärt. Sämmtliche dem Staate Louisiana gehörige Festungen, Arsenale, Leuchttürme und Zollfütter sollten der südlichen Conföderation übergeben werden. —

ANZEIGER zur „Hermannstädter Zeitung“.

2—2 **Buchhandlung S. Filtsch in Hermannstadt.**

In unserem Verlage ist erschienen:

Vortrag zur feierlichen Eröffnung der ersten Landes- kirchenversammlung in Hermannstadt

am 12. April 1861.

gehalten von
Seiner Hochwürden dem Herrn G. P. Binder, Dr. der Theologie und Superintendenten
der evang. Landeskirche in Siebenbürgen.

Preis 10 Nfr.

Der Reinertrag ist der verarmten ev. Kirche in Weingartskirchen gewidmet.
Vorräthig in Bistritz bei G. Filtsch; Broos bei Kaufmann Leonhardt; Kronstadt bei Habert
& Sindel; Mediasch bei Lehrer Hedrich; Schäßburg bei J. Habersang.
